

Klassenlagerreglement

vom 04.02.2020
in Kraft seit 01.08.2020

Inhaltsverzeichnis

1.	Sinn und Zweck	3
2.	Anzahl Klassenlager und Lagerort	3
3.	Dauer	3
4.	Schüler- und Elternbeitrag	3
5.	Teilnahme	3
6.	Leitung und Begleitpersonen	4
7.	Bewilligung, Budget, Vorschuss, Abrechnung	4
8.	Rekognoszierung	4
9.	Entschädigungen	4
10.	Kleidung und Ausrüstung	5
11.	Krankheit, Unfall, Versicherung	5
12.	Sicherheit, besondere Vorkommnisse, Alarmierung	5
13.	Inkrafttreten	5

1. Sinn und Zweck

Klassenlager sind Arbeitswochen, die der Förderung der Gemeinschaft und der Sozialkompetenz dienen. Auch sollen stufengemäss Unterrichtsziele umgesetzt werden.

2. Anzahl Klassenlager und Lagerort

In der Mittelstufe können pro Klassenzug 1 – 2 Lager in der gesamten Schweiz durchgeführt werden.

In der Sekundarstufe können pro Klassenzug 1 – 2 Lager durchgeführt werden, wovon eines im französischen Sprachraum der Schweiz stattfinden soll.

3. Dauer

Ein Klassenlager umfasst mindestens 5 Tage, in der Regel höchstens 6 Tage. Das Lager kann bis und mit Samstag durchgeführt werden. Die Samstage werden nicht kompensiert (VSV Art. 31 Abs. 2/3).

4. Schüler- und Elternbeitrag

Die Schülerpauschalen verstehen sich exklusive Kosten für Rekognoszierung, Reisekosten, Entschädigung Lagerleitung, Entschädigung Hilfsleiter und Koch.

Folgende Beträge stehen pauschal pro Schüler, pro Lager zur Verfügung:

Mittelstufe	Schülerpauschale Vollpension	CHF 255.00
	Schülerpauschale Selbstverpflegung	CHF 190.00
Sekundarstufe	Schülerpauschale Vollpension	CHF 280.00
	Schülerpauschale Selbstverpflegung	CHF 215.00
Elternbeitrag	pro Schüler, pro Tag (Ermässigungen gemäss Beitragsreglement)	CHF 22.00

Der Elternbeitrag darf nicht zum Pauschalbeitrag dazugerechnet werden. Von den Eltern dürfen ausser dem gesetzlich festgelegten Elternbeitrag keine zusätzlichen Beiträge eingefordert werden.

5. Teilnahme

Klassenlager dürfen nur durchgeführt werden, wenn mindestens 80% einer Klasse von den Eltern für das Lager angemeldet werden. Schüler und Schülerinnen, die nicht am Lager teilnehmen, besuchen den Unterricht in einer anderen Klasse.

6. Leitung und Begleitpersonen

Der Lagerleiter oder die Lagerleiterin wird wenigstens von einer erwachsenen Person begleitet. Fachlehrkräfte dürfen pro Jahr nur ein Klassenlager begleiten.

Die Zahl der Hilfsleiter und Hilfsleiterinnen beträgt:

Bei 15 - 20 Schülern und Schülerinnen:	1 Person
Bei 21 - 25 Schülern und Schülerinnen:	2 Personen
Bei 26 - 35 Schülern und Schülerinnen:	3 Personen
Bei 36 - 50 Schülern und Schülerinnen:	4 Personen

Die Anzahl der Köche und Köchinnen bei Selbstverpflegung beträgt:

Bis 20 Schülern und Schülerinnen:	1 Person
Bei 21 - 40 Schülern und Schülerinnen:	1 - 2 Personen
Bei 41 - 60 Schülern und Schülerinnen:	2 - 3 Personen

7. Bewilligung, Budget, Vorschuss, Abrechnung

Reiseprogramm und Detailbudget müssen der Schulleitung mindestens vier Wochen vor dem Lager zur Genehmigung vorgelegt werden.

Nach Bewilligung des Budgets ist der Hauptleiter oder die Hauptleiterin berechtigt, vor dem Antritt eines Lagers einen Vorschuss zu beziehen.

Die Abrechnung ist dem Schulleiter spätestens vier Wochen nach Beendigung des Lagers vorzulegen. Alle Einnahmen und Ausgaben sind mit Belegen auszuweisen.

8. Rekognoszierung

Die Rekognoszierungskosten werden gegen Vorweisung der Belege vergütet. Grundsätzlich sind sie auf die Klassenlehrperson, und nach Bedarf auf die Begleitperson bzw. den Koch oder die Köchin beschränkt. Entschädigt werden pro Person Verpflegungskosten bis maximal CHF 40.00 pro Tag sowie ein Bahnbillett 2. Klasse oder CHF 0.80 pro Kilometer für das Privatauto. Für eine Übernachtung werden maximal CHF 50.00 ausbezahlt.

Das Rekognoszieren findet in der unterrichtsfreien Zeit statt und ist in der Lehrerarbeitszeit enthalten.

9. Entschädigungen

Lehrpersonen, welche ein Klassenlager durchführen, wird die nächtliche Präsenz als «Piket-Dienst» mit CHF 120.00 pro Nacht entlohnt. Ab zwei Übernachtungen gilt es als Klassenlager.

Der Koch oder die Köchin (nur bei Selbstverpflegungslagern) erhält CHF 120.00 pro Tag.

Hilfskoch und Hilfsleiter erhalten CHF 100.00 pro Tag.

Lehrpersonen mit einem Teilpensum an der Schule Fehraltorf, erhalten für die Differenz zum Vollpensum CHF 7.50 pro Stellenprozent (CHF 150.00 pro Tag).

Sämtliche Entschädigungen werden als Lohnauszahlung getätigt. Eine Befreiung von der AHV-Pflicht kann beantragt werden, falls die Voraussetzungen erfüllt sind.

10. Kleidung und Ausrüstung

Es ist darauf zu achten, dass die Schülerinnen und Schüler für Lager und Wanderungen zweckmässig ausgerüstet sind. Der Lagerleiter oder die Lagerleiterin lässt den Eltern schriftlich eine Aufstellung über mitzubringende Gegenstände zukommen. Eine Lagerapotheke steht in der Schule zur Verfügung. Der Lagerleiter oder die Lagerleiterin sorgt dafür, dass diese im Lager und auf Wanderungen mitgeführt wird.

11. Krankheit, Unfall, Versicherung

Rekonvaleszente oder Lagerteilnehmende mit chronischen Leiden (z.B. Asthma) haben dem Hauptleiter oder der Hauptleiterin vor Antritt des Lagers ein ärztliches Zeugnis abzugeben. Die Eltern sind bei der Anmeldung auf diese Vorschrift aufmerksam zu machen.

Erkrankt oder verunfallt eine Schülerin oder ein Schüler, so hat die Lagerleitung den Eltern und der Schulleitung sofort Mitteilung zu machen. Die Versicherung der Schülerinnen und Schüler ist Sache der Eltern.

Alle Lehrpersonen, Leiter und Leiterinnen sind gegen Unfall versichert. Verunfallte haben der Schulleitung Meldung zu erstatten.

12. Sicherheit, besondere Vorkommnisse, Alarmierung

Die Schülerinnen und Schüler kennen die Verhaltensregeln im Klassenlager. Die Begleitpersonen haben mindestens ein Handy dabei. Die Klassenlehrperson ist im Bilde, welche Schülerinnen und Schüler spezielle körperliche Voraussetzungen haben oder auf spezielle Medikamente angewiesen sind und hat sich vor der Abreise vergewissert, dass diese dabei sind.

Die Kontaktdaten im Krisenfall sind zwingend von der verantwortlichen Lehrperson mitzuführen. Bei besonderen Vorkommnissen ist danach vorzugehen.

13. Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde an der Schulpflegesitzung vom 4. Februar 2020 genehmigt und gilt ab 1. August 2020. Es ersetzt dasjenige vom 24. Juni 2015.